

Bekanntmachung

über eine Veränderungssperre nach §§ 14 ff. BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Wohnbebauung Varbelvitz“ der Gemeinde Ummanz im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl.M-V S. 777) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ummanz am 31.03.2025 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Wohnbebauung Varbelvitz“ gem. § 8 BauGB wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als Anlage 1 anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst etwa 5,0 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke: 2, 3/1, 3/2, 5/1, 5/4 (tlw.), 7/3 (tlw.), 7/4, 7/12, 7/13, 7/14, 8, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11, 12/1, 12/2, 13, 14/1, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 15/1, 15/2 (tlw.) 16/1, 17/2 (tlw.), 52/1, 52/3 (tlw.) und 53/1 der Flur 1 in der Gemarkung Varbelvitz.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
 - Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 25 „Wohnbebauung Varbelvitz“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs.5 BauGB), spätestens jedoch nach zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Ummanz, den

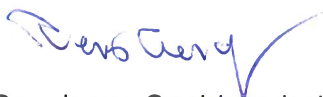
Anlage 1: Übersichtskarte mit Ausgrenzung des Geltungsbereiches

Die Veränderungssperre ist hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.1 BauGB zur Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 18 Abs. 2 BauGB) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 18 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Samtens, 01.04.2025



E. Rensberg, Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 02.04.2025
abzunehmen am: 17.04.2025

Unterschrift:

bestätigt Amtsleiter:
Unterschrift/Siegel

abgenommen am:

Unterschrift:

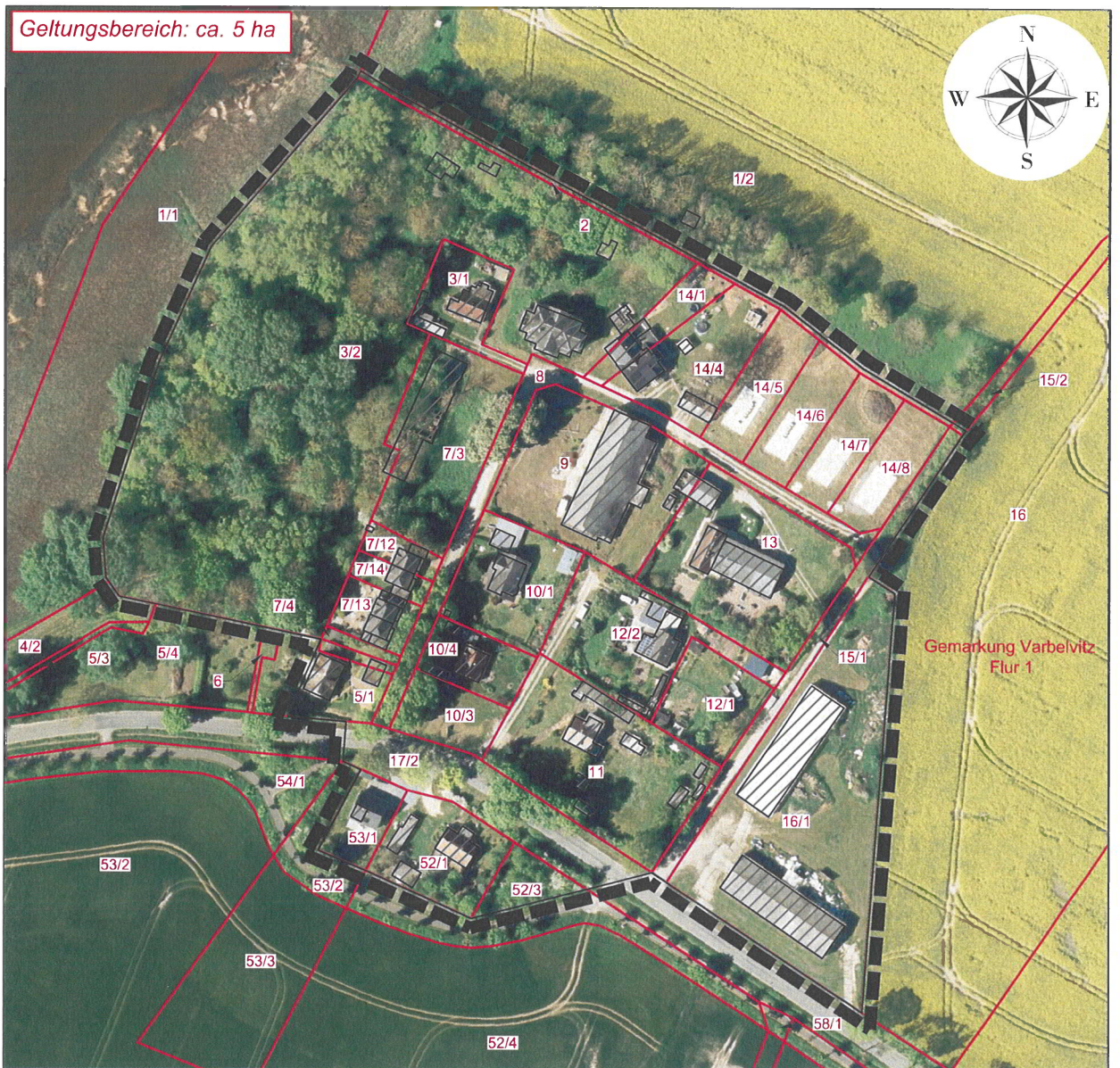
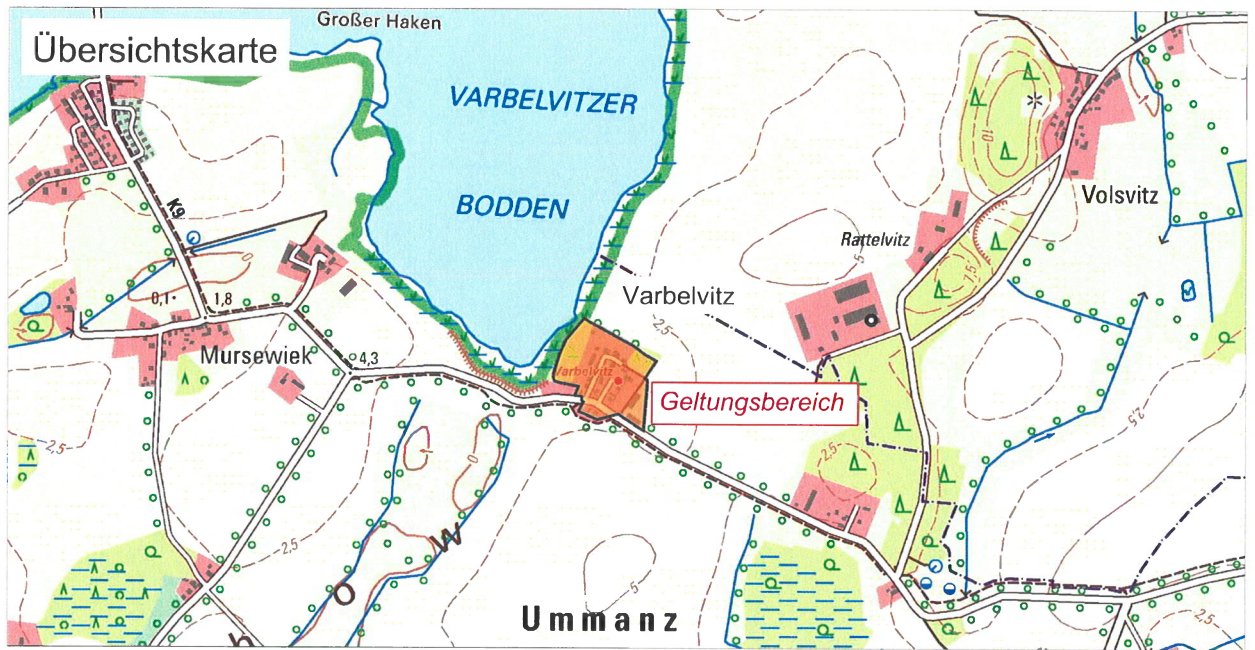


Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Ummanz:

- ☐ Ummanz, Ortsteil Waase 63c
 - ☐ zusätzlich: Groß Kubitz 7
 - ☐ zusätzlich: Unrow
 - ☐ zusätzlich: Vabelvitz
 - ☐ zusätzlich: Lüßvitz
 - ☐ zusätzlich: Dubkevitz

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: ☐



Bebauungsplan Nr. 25 "Wohnbebauung Varbelvitz"
 der Gemeinde Ummanz
Ausgrenzung